

## Zu guter Letzt

*Auch in diesem Monat haben wir wieder spannende Entscheidungen für Sie zusammengefasst. In Italien ist ChatGPT untersagt worden. Die österreichische Datenschutzbehörde hat sich zur Nutzung von Facebook Pixeln auf Websites geäußert und erklärt diese wegen unzulässiger Datenübermittlung für rechtswidrig. Zudem gab es wieder ein beachtlich hohes Bußgeld für eine norwegische Fitnessstudio-Kette, wegen unbeantworteten Auskunftsersuchen und unzulässiger Datenverarbeitung.*

- **Italien: ChatGPT wird aus Datenschutzgründen gesperrt.**

Die [italienische Datenschutzaufsichtsbehörde hat Bedenken, ob beim Einsatz von ChatGPT dem Jugend- und Datenschutz ausreichend Rechnung getragen wird](#). Die Reaktion: ChatGPT wird in Italien gesperrt, der Anbieter OpenAI hat nun 20 Tage Zeit zur Nachbesserung. Anlass der Aktion war eine Datenpanne, Ende März war der Chatverlauf anderer aktiver Nutzer einsehbar. Dies ist allerdings nicht der eigentliche Grund für die Maßnahmen; die dortige Behörde bemängelt vielmehr umfangreiche Datensammelaktivitäten ohne Rechtsgrundlage, die OpenAI zu Trainingszwecken verwende.

- **ArbG Oldenburg: 10.000 Euro Schadensersatz wegen unzureichender Auskunft**

Verstöße gegen Art. 15 DSGVO haben schon in verschiedenen Gerichtsverfahren zu Schadensersatzforderungen geführt. Diese waren aber regelmäßig gering. Eine deutlich höhere Summe sah jetzt das [ArbG Oldenburg](#) in einem Urteil vom 09.02.2023 (Az. 3 Ca 150/21) für gerechtfertigt an: Ganze 10.000 Euro wurden dem dortigen Kläger zugesprochen, 500 Euro für jeden Monat Verzögerung. Das verantwortliche Unternehmen war seiner Auskunftspflicht über 20 Monate nicht nachgekommen.

- **Österreich: Nutzung von Facebook-Trackingdienste**

Von Meta bereitgestellte Facebook Pixel werden unter anderem zur Nutzerverfolgung und Schaltung personalisierter Werbung auf Websites verwendet. Besucht ein Nutzer die Website vom Unternehmen A, kann – bei Aktivierung des Pixels – diesem Nutzer bei einem späteren Besuch auf Facebook oder Instagram gezielt Werbung für die Produkte von Unternehmen A angezeigt werden.

Möglich wird dies über eindeutige Kennungen und damit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Nach Ansicht der Behörde in Österreich würden dabei indes auch persönliche Informationen der Websitenutzer an das US-Unternehmen sowie die NSA übersandt. Dies sei mit den DSGVO-Anforderungen an einen zulässigen Drittstaatentransfer unvereinbar, mit Meta abgeschlossenen Standardvertragsklauseln seien ohne zusätzliche Maßnahmen unzureichend. Erneut ist dieser [Bescheid](#) der Behörde in einem Beschwerdeverfahren der Aktivisten-Organisation von Max Schrems, NOYB, ergangen. Offen bleibt angesichts des in diesem Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalts, ob eine wirksame Einwilligung möglich ist. Denn sicher ist: Ohne Einwilligung darf ein solcher Pixel in Deutschland schon wegen den Anforderungen des TTDSG nicht eingesetzt werden.

- **Norwegen: Das Fitnessunternehmen SATS ASA muss ein Bußgeld in Höhe von 900.000 Euro zahlen**

Im Zeitraum von 2018 bis 2021 erhielt die [norwegische Datenschutzbehörde](#) mehrere Beschwerden darüber, dass die Fitnesscenter-Kette Sats ASA einer Vielzahl von Betroffenenanfragen zum Recht auf Auskunft oder Löschung nicht nachgekommen war. Dies bestätigte sich in den Untersuchungen der Datenschutzbehörde. Zudem stellte die Behörde fest, dass Sats einige Daten über die Trainingshistorie von Kunden, ohne eine rechtliche Befugnis diesbezüglich, verarbeitet hatte.

Bei dem Unternehmen handelt es sich um eine Kette mit Fitnessstudios in allen Ländern Skandinaviens, welches einer der marktführenden Anbieter in dieser Branche ist. Aufgrund der Verstöße erhielt Sats ein Bußgeld von 900.000 Euro.

Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber  
+49(0)221 65065-337  
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm  
+49(0)221 65065-200  
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel  
+49(0)221 65065-337  
malte.goebel@loschelder.de



Philipp Schoel  
+49(0)221 65065-200  
philipp.schoel@loschelder.de

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de